

## **Rainer Schmidt**

---

**Von:** "Heide-Margaret Esen-Baur" <esen-baur@web.de>  
**An:** <mandat@kfb-kronberg.de>  
**Gesendet:** Mittwoch, 26. März 2008 15:01  
**Einfügen:** ATT00054.htm  
**Betreff:** Fw: Anfrage

----- Original Message -----

From: Heide-Margaret Esen-Baur  
To: [hauptamt@kronberg.de](mailto:hauptamt@kronberg.de)  
Sent: Wednesday, March 26, 2008 2:59 PM  
Subject: Anfrage

Anfrage der KfB-Fraktion betr. Hunde im Stadtpark

Sehr geehrte Frau Haselmann,  
bitte, leiten Sie folgende Anfrage zur Beantwortung an den Magistrat weiter:  
Eine Beantwortung rechtzeitig zur nächsten STVV am 10.April ist erwünscht.

Wieviele Beschwerden sind in den letzten drei Jahren bei der Stadt eingegangen, die sich auf freilaufende Hunde im Stadtpark beziehen? Wir bitten um eine detaillierte Aufstellung, aus der hervorgeht: 1. ob es sich dabei um eine Konfrontation oder lediglich um eine Wahrnehmung gehandelt hat, 2. ob Menschen (ältere, Kinder; Jugendliche) zu Schaden (mit Erläuterungen) gekommen sind, 3. zu welcher Zeit und wo im Park sich ggfs. Vorfälle ereignet haben.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Heide-Margaret Esen-Baur  
Kronberg für die Bürger  
Fraktionsvorsitzende

Der Magistrat

Stadtverwaltung · Postfach 12 80 · 61467 Kronberg im Taunus

Stadtverordnete  
Dr. Heide-Margaret Esen-Baur

KfB-Fraktion

Bearbeiter/in Sascha Bertges  
Amt Ordnungsamt  
Telefon 06173 / 703-1323  
Telefax 06173 / 703-200  
e-mail ordnungsamt@kronberg.de

Ihre Zeichen  
Ihre Nachricht vom  
Unser Zeichen 32/32.29.X  
Datum 13.03.2008  
Verwaltungsgebäude Außenstelle  
Katharinenstraße 12  
61476 Kronberg im Taunus  
Telefon 06173 / 703-0  
Telefax 06173 / 703-200  
e-mail rathaus@kronberg.de  
Internet www.kronberg.de

➤ **Beschwerdestatistik unangeleiteter Hunde im Stadtpark**  
Beantwortung Ihrer Anfrage A 037 vom 26.03.2008

Sehr geehrter Frau Dr. Esen-Baur,

zu Ihrer Anfrage hat der Magistrat am 28.04.2008 entschieden, sie wie folgt zu beantworten:

Das Ordnungsamt führt keine Statistik wie viele Beschwerden wegen nicht angeleiteter Hunde im Stadtpark eingehen. Daher können wir Ihnen auch keine detaillierte Aufstellung darüber liefern wo im Park die Vorfälle stattfanden, zu welcher Zeit oder gar welche Wahrnehmung die Spaziergänger von bestimmten Vorfällen hatten. Das Führen einer Statistik ist aus Kosten-Nutzen Gründen in Zukunft nicht geplant.

Wir können Ihnen lediglich mitteilen, dass von Seiten des Ordnungsamtes im Sommer 2007 festgestellt wurde, dass sich die Beschwerden bzgl. unangeleiteter Hunde im Stadtpark so vermehrt hatten, dass verstärkt Kontrollen im Stadtpark durchgeführt werden mussten. Seit Dezember 2007 konnte die Kontrollintensität dann wieder auf das Normalniveau zurück geführt werden, da die Hunde nun wieder angeleitet werden.

Unabhängig von der Frage, wie viele Vorkommnisse in einem bestimmten Zeitraum zu verzeichnen waren bleibt festzustellen, dass die Regelungen der in Frage stehenden Satzung im Sinne der Gefahrenabwehr präventive Wirkungen entfalten sollen. Vor diesem Hintergrund ist die Frage der tatsächlichen Vorkommnisse als nachrangig zu beurteilen. Der Zweck der Hundeverordnung ist in § 1 Abs. 1 HundeVO dahingehend beschrieben, dass Hunde so zu halten und zu führen seien, dass von ihnen keine Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen oder Tieren ausgeht. Durch die Verwendung des Begriffs Gefahr wird zugleich ausgesagt, dass ein Schaden für die geschützten Rechtsgüter nicht bereits eingetreten sein müssen. Dementsprechend ist auch die Gefährlichkeit eines Hundes im Sinne des § 2 Abs. 2 HundeVO unter Berücksichtigung des Schutzzwecks, drohenden Schäden vorzubeugen, zu bestimmen. Bei der Hundeverordnung und den daraus sich ergebenden kommunalen Satzungen handelt es sich daher

Bankverbindungen:

Commerzbank  
BLZ: 500 400 00  
Kto.: 3700820

Deutsche Bank  
BLZ: 500 700 10  
Kto.: 7151111

Frankfurter Sparkasse  
BLZ: 500 502 01  
Kto.: 419400

Frankfurter Volksbank  
BLZ: 501 900 00  
Kto.: 650013

Nassauische Sparkasse  
BLZ: 510 500 15  
Kto.: 272000018

Postbank Frankfurt  
BLZ: 500 100 60  
Kto.: 5159603

Taunus-Sparkasse  
BLZ: 512 500 00  
Kto.: 55006202

nicht um eine Verordnung zur Gefahrenabwehr im engeren Sinne des traditionellen polizeirechtlichen Begriffs, sondern um eine solche zur Gefahrenvorsorge im Vorfeld der Abwehr bereits bestehender Gefahren (vgl. Hess. VGH, Urteil vom 27. Januar 2004).

Mit freundlichen Grüßen

  
Wolf Dietrich Groote  
Erster Stadtrat



**Hinweise:**

*Auf Beschluss des Magistrats vom 06.12.2004 soll den Anfragestellerinnen und Anfragstellern mitgeteilt werden, welcher zeitliche Aufwand zur Beantwortung der Anfrage erforderlich war und welche Kosten dabei entstanden sind. Die Beantwortung Ihrer Anfrage dauerte 0,75 Stunden und verursachte Personal- und Sachkosten von 27,83 EUR.*

*Gemäß § 17 Absatz 3 der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung erhalten alle Stadtverordneten Ihre Anfrage sowie einen Abdruck dieses Schreibens.*